



LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. X „GE-Gebiet nördlich B 51“, 4. Änderung

Satzung

(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Urschrift

Projektnummer: 220344

Datum: 2021-09-01

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm diesen Bebauungsplan Nr. X „GE-Gebiet nördlich B 51“, 4. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Geltungsbereich) und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

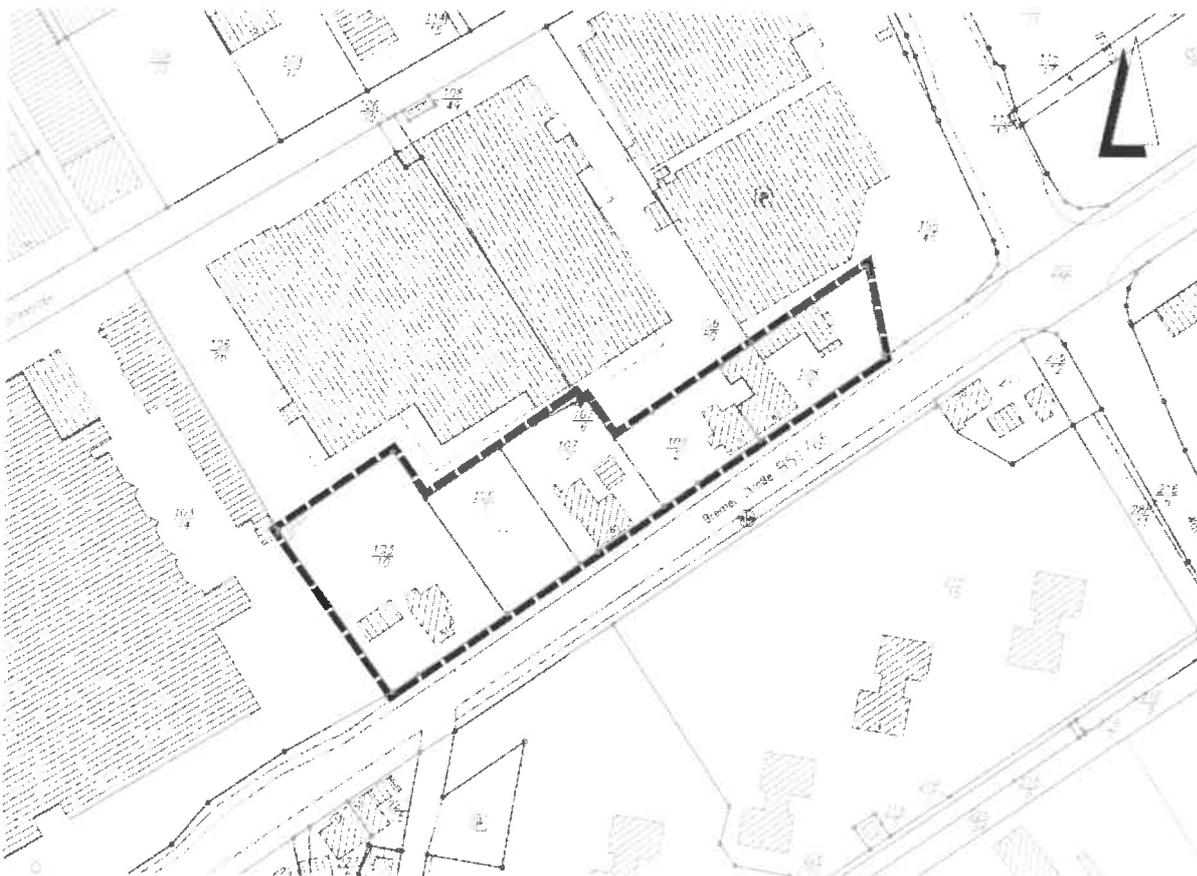
Belm, den 02. Sep. 2021



Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
.....
Bürgermeister
Viktor Hermeler

Geltungsbereich

Die hier anstehende 4. Änderung umfasst den südlichen Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X „GE-Gebiet nördlich B 51“.



ohne Maßstab

1. Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Für den Bebauungsplan Nr. X „GE-Gebiet nördlich B 51“, 4. Änderung gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X werden folgende textliche Festsetzungen ergänzt:

1. Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO

- a) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- b) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Bordelle und bordellartige Betriebe, Diskotheken sowie Wettbüros und Wettannahmestellen nicht zulässig.

Hinweis:

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. X „GE-Gebiet nördlich B 51“, (einschl. 1 – 3. Änderung) – soweit sie nicht durch diese 4. Änderung berührt werden – gelten weiterhin.

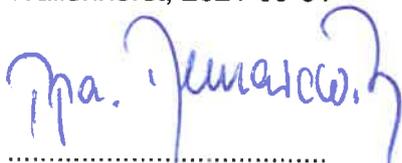
VERFASSERVERMERK

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. X „GE-Gebiet nördlich B 51“ wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Belm ausgearbeitet von

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

Wallenhorst, 2021-09-01



.....
Desmarowitz

VERFAHRENSVERMERKEAUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. X beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Belm, den 02. Sep. 2021



Gemeinde Belm
Der Bürgermeister

.....
Viktor Hermeler
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.12.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom 06.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs.2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Belm, den 02. Sep. 2021



Gemeinde Belm
Der Bürgermeister

.....
Bürgermeister
Viktor Hermeler

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Belm hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB am 24.03.2021 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Belm, den 02. Sep. 2021



Gemeinde Belm
Der Bürgermeister

.....
Bürgermeister
Viktor Hermeler

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **15. Aug. 2021** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am **15. Sep. 2021** rechtsverbindlich geworden.

Belm, den **05. Okt. 2021**



Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
.....
Bürgermeister
Viktor Hermeler

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs- und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Belm, den

(Siegel)

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
.....
Bürgermeister
Viktor Hermeler